

## Aktuelle Steuer-Informationen

Mai 2018

Jetzt ist es amtlich: Der Gesetzgeber muss die **Grundsteuer** reformieren ! Denn das Bundesverfassungsgericht hat die Vorschriften zur Einheitsbewertung für die Bemessung der Grundsteuer als verfassungswidrig eingestuft. Betroffen sind sowohl Grundstückseigentümer als auch Mieter, da Vermieter die Grundsteuer als Betriebskosten umlegen können.

Darüber hinaus ist in diesem Monat auf folgende Aspekte hinzuweisen:

- Muss eine Mietwohnung nach dem plötzlichen Tod des langjährigen Mieters unerwartet saniert werden, um eine Neuvermietung überhaupt zu ermöglichen, stellt sich die Frage, ob diese Aufwendungen in die schädliche 15 %-Grenze zur Überprüfung **anschaffungsnahe Herstellungskosten** einzubeziehen sind. Zumindest vom Finanzgericht Niedersachsen gab es hier zugunsten des Steuerpflichtigen ein Ja.
- Eine **Nebenleistung** teilt das **umsatzsteuerliche Besteuerungsschicksal der Hauptleistung**. Dieser Grundsatz unterliegt jedoch einigen gesetzlichen Einschränkungen. So gilt der ermäßigte Steuersatz von 7 % nur für Übernachtungsleistungen und nicht für die Nebenleistungen, wie zB. das Frühstück. Ob diese Regelung angesichts einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs allerdings EG-rechtskonform ist, muss bezweifelt werden.
- Damit ein **Vorsteuerabzug** gelingt, bedarf es in der Rechnung einer eindeutigen Leistungsbeschreibung. Das Finanzgericht Hessen hat nun herausgestellt, dass dies auch bei Waren im Niedrigpreissegment der Fall ist.

Diese und weitere interessante Informationen finden Sie in der Ausgabe für Mai 2018. Viel Spaß beim Lesen ! Generell gilt wie immer bei den weniger erfreulichen News: Ich bin nur der Bote !

Norbert Reuter

Ihr  
Norbert Reuter  
Steuerberater

## Inhaltsverzeichnis der Ausgabe Mai 2018

|                                                                                              | Seite |
|----------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| <b>Alle Steuerzahler</b>                                                                     |       |
| Gesetzgeber muss Grundsteuer reformieren                                                     | 3     |
| Kein Anspruch auf einen Pflege-Pauschbetrag bei Aufwandsentschädigung für Betreuer           | 4     |
| Kindergeld auch bei Unterbrechung der Ausbildung wegen dauerhafter Erkrankung                | 4     |
| <b>Kapitalanleger</b>                                                                        |       |
| Xetra-Gold Inhaberschuldverschreibungen: Einlösung ist steuerfrei                            | 5     |
| <b>Vermieter</b>                                                                             |       |
| Anschaffungsnahe Herstellungskosten bei Sanierungsbedarf nach Tod des Mieters ?              | 5     |
| Nachträgliche Schuldzinsen: Es kommt auf die Verwendung des Veräußerungserlöses an           | 6     |
| <b>Freiberufler und Gewerbetreibende</b>                                                     |       |
| Ehegattenarbeitsverhältnis: Dienstwagen statt Minijob-Gehalt zulässig oder nicht ?           | 7     |
| Importfahrzeug: So ist der Bruttolistenpreis zu schätzen                                     | 8     |
| <b>Umsatzsteuerzahler</b>                                                                    |       |
| Europäischer Gerichtshof: Einheitliche Besteuerung von Haupt- und Nebenleistung              | 9     |
| Vorsteuerabzug: Eindeutige Leistungsbeschreibung auch im Niedrigpreissegment erforderlich    | 10    |
| <b>Arbeitgeber</b>                                                                           |       |
| Lohnsteuerliche Behandlung von Rabatten von dritter Seite                                    | 11    |
| <b>Arbeitnehmer</b>                                                                          |       |
| Steuerliche Berücksichtigung von selbst getragenen Kfz-Kosten bei der Dienstwagenüberlassung | 12    |
| <b>Abschließende Hinweise</b>                                                                |       |
| Verzugszinsen                                                                                | 13    |
| Verbraucherpreisindex                                                                        | 13    |
| Steuern und Beiträge Sozialversicherung: Fälligkeitstermine in 05 / 2018                     | 14    |

## Gesetzgeber muss Grundsteuer reformieren

| Pläne für eine Reform der Grundsteuer gab es in den vergangenen Jahren viele. Nur einigen konnte man sich nicht. Doch nun ist der Gesetzgeber in der Pflicht. Denn das Bundesverfassungsgericht hat die **Vorschriften zur Einheitsbewertung** für die Bemessung der Grundsteuer **als verfassungswidrig** eingestuft. Betroffen sind sowohl Grundstückseigentümer als auch Mieter, da Vermieter die Grundsteuer als Betriebskosten umlegen können. |

### Hintergrund

**Einheitswerte** sind neben den Steuermesszahlen und den von den Gemeinden festgelegten Hebesätzen Grundlage für die Bemessung der Grundsteuer.

Maßgebend für die Feststellung der Einheitswerte sind in den „alten“ Bundesländern und West-Berlin die Wertverhältnisse **im Hauptfeststellungszeitpunkt 1.1.1964**. In den „neuen“ Bundesländern sind es sogar die Wertverhältnisse zum 1.1.1935

### Entscheidung und Ausblick

Die Regelungen zur Einheitsbewertung von Grundvermögen in den „alten“ Bundesländern sind jedenfalls seit Beginn 2002 **mit dem allgemeinen Gleichheitssatz unvereinbar**. Das Festhalten des Gesetzgebers an dem Hauptfeststellungszeitpunkt von 1964 führt zu gravierenden Ungleichbehandlungen bei der Bewertung von Grundvermögen, die nicht ausreichend gerechtfertigt sind.

**Beachten Sie |** Das Bundesverfassungsgericht musste nur zur Bewertung **in den „alten“ Bundesländern** entscheiden. Die Urteilsgründe gelten aber erst Recht für das Beitrittsgebiet, da hier auf den 1.1.1935 abgestellt wird.

Der Gesetzgeber muss nun spätestens **bis zum 31.12.2019** eine Neuregelung treffen. Bis dahin gelten die Regeln weiter. Nach Verkündung einer Neuregelung dürfen sie für weitere fünf Jahre ab der Verkündung, **längstens aber bis zum 31.12.2024** angewandt werden. Die ungewöhnlich lange Übergangsregelung ist dem enormen administrativen Aufwand geschuldet. Denn es müssen bundesweit mehr als 35 Millionen Grundstücke neu bewertet werden.

**Praxishinweis |** Ob und für wen die Grundsteuer teurer wird, hängt von der neuen Bewertungsmethode ab. Da verschiedenste Modelle im Raum stehen, bleibt die Entwicklung abzuwarten.

**Quelle |** BVerfG, Urteil vom 10.4.2018, Az. 1 BvL 11/14, Az. 1 BvR 889/12, Az. 1 BvR 639/11, Az. 1 BvL 1/15, Az. 1 BvL 12/14; BVerfG, PM Nr. 21/2018 vom 10.4.2018

## Kein Anspruch auf einen Pflege-Pauschbetrag bei Aufwandsentschädigung für Betreuer

| Nach Ansicht des Finanzgerichts Düsseldorf haben **ehrenamtliche Betreuer** keinen Anspruch auf einen **Pflege-Pauschbetrag** (924 EUR im Kalenderjahr), wenn sie eine Aufwandsentschädigung nach § 1835 BGB erhalten. Unabhängig davon setzt der Abzug des Pflege-Pauschbetrags eine von der Pflegeperson erbrachte Pflegedauer von **mindestens 10 % des gesamten pflegerischen Zeitaufwands** voraus. |

Mit dieser Entscheidung will sich der ehrenamtliche Betreuer aber nicht zufriedengeben und hat **Revision** eingelegt. Da diese inzwischen anhängig ist, wird der Bundesfinanzhof bald Gelegen-

heit haben, die beiden „Thesen“ des Finanzgerichts zu überprüfen.

**Quelle** | FG Düsseldorf, Urteil vom 13.11.2017, Az. 15 K 3228/16 E; Rev. BFH Az. VI R 52/17

## Kindergeld auch bei Unterbrechung der Ausbildung wegen dauerhafter Erkrankung

| Der Anspruch auf Kindergeld besteht nach Ansicht des Finanzgerichts Rheinland-Pfalz fort, wenn ein Kind seine Ausbildung **wegen einer dauerhaften Erkrankung** zwar unterbrechen muss, aber weiterhin ausbildungswillig ist. |

**Hintergrund:** Unter gewissen Voraussetzungen können **volljährige Kinder**, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, beim Kindergeld berücksichtigt werden. Dies gelingt zB. dann, wenn das Kind **für einen Beruf ausgebildet wird**.

Im Streitfall fehlte es an Anhaltspunkten für die Annahme, dass das Kind wegen seiner Erkrankung die Absicht aufgegeben hatte, seine Ausbildung nach der Genesung fortzusetzen. Dass die **Dauer der Unterbrechung nicht absehbar** war, beurteilte das Finanzgericht Rheinland-Pfalz als unschädlich.

Maßgeblich ist, so das Finanzgericht, dass die Ausbildung **aus krankheitsbedingten und damit**

**objektiven Gründen** unterbrochen wurde. Und das konnte im Streitfall sowohl durch ein Attest einer Fachärztin für Neurologie und Psychiatrie als auch durch eine Bescheinigung einer Amtsärztin belegt werden.

**Weiterführender Hinweis:** Eine Unterbrechung der Ausbildung während der **Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes** ist grundsätzlich ebenfalls unschädlich. Aber: Wird die Berufsausbildung zum Zweck der Betreuung des eigenen Kindes unterbrochen, befindet sich das Kind in dieser Zeit nicht in Berufsausbildung.

**Quelle** | FG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 20.2.2018, Az. 2 K 2487/16; BFH-Urteil vom 15.7.2003, Az. VIII R 47/02

### Xetra-Gold Inhaberschuldverschreibungen: Einlösung ist steuerfrei

| Die Einlösung von Xetra-Gold Inhaberschuldverschreibungen **unterliegt nicht der Einkommensteuer**. Dies hat der Bundesfinanzhof zugunsten der Kapitalanleger entschieden. |

**Hintergrund:** Bei Xetra-Gold Inhaberschuldverschreibungen handelt es sich um **börsenfähige Wertpapiere**. Sie gewähren dem Inhaber das Recht auf **Auslieferung eines Gramms Gold**, das jederzeit unter Einhaltung einer Lieferfrist von zehn Tagen gegenüber der Bank geltend gemacht werden kann. Daneben besteht die Möglichkeit, die Wertpapiere an der Börse zu handeln.

#### Sachverhalt

Innerhalb eines Jahres nach dem Erwerb von Xetra-Gold Inhaberschuldverschreibungen ließen sich Eheleute das verbriefte Gold aushändigen. Weil die Spekulationsfrist nicht abgelaufen war, besteuerte das Finanzamt die Wertsteigerung zwischen dem Erwerb und der Auslieferung des Goldes als Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften - jedoch zu Unrecht, wie der Bundesfinanzhof befand.

Es liegt **kein privates Veräußerungsgeschäft** vor, denn es fehlt an der entgeltlichen Übertragung der angeschafften Xetra-Gold Inhaberschuldverschreibungen. Die Eheleute haben nur ihren Anspruch auf Lieferung des Goldes eingelöst und gegen Rückgabe der Inhaberschuldverschreibungen ihr Gold empfangen. Hierdurch hat sich ihre **wirtschaftliche Leistungsfähigkeit nicht gesteigert**, da sie auch danach das Risiko eines fallenden Goldpreises trugen.

Es handelt sich auch **nicht um Einkünfte aus Kapitalvermögen**, weil die Schuldverschreibungen keine Kapitalforderungen verbriefen, sondern Ansprüche auf die Lieferung physischen Goldes.

**Beachten Sie |** Über die Veräußerung oder Verwertung der Xetra-Gold Inhaberschuldverschreibungen **an der Börse oder an andere Erwerber** musste der Bundesfinanzhof nicht entscheiden.

**Quelle |** BFH-Urteil vom 6.2.2018, Az. IX R 33/17; PM BFH Nr. 15 vom 14.3.2018

### Anschaffungsnahe Herstellungskosten bei Sanierungsbedarf nach Tod des Mieters ?

| Muss eine Mietwohnung nach dem plötzlichen Tod des langjährigen Mieters **unerwartet saniert werden**, um eine Neuvermietung überhaupt zu ermöglichen, stellt sich die Frage, ob diese Aufwendungen in die schädliche 15 %-Grenze zur Überprüfung **anschaffungsnahe Herstellungskosten** einzubeziehen sind. Zumindest vom Finanzgericht Niedersachsen gab es hier zulasten des Steuerpflichtigen ein Ja. |

## Hintergrund

Anschaffungsnahe Herstellungskosten liegen vor, wenn **innerhalb von drei Jahren** nach dem Gebäudekauf Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen durchgeführt werden, deren Nettoaufwendungen 15 % der Gebäude-Anschaffungskosten übersteigen. **Gesetzlich ausgenommen sind:** Aufwendungen für Erweiterungen und Aufwendungen für Erhaltungsarbeiten, die jährlich üblicherweise anfallen.

**Praxishinweis** | Wird der Aufwand in Herstellungskosten umqualifiziert, dann sind die Kosten nicht im Jahr der Zahlung abzugsfähig. Sie wirken sich nur über die Gebäudeabschreibung (regelmäßig 50 Jahre) als Werbungskosten aus. Demzufolge sollte die 15 %-Grenze innerhalb der Drei-Jahres-Frist nach Möglichkeit nicht überschritten werden. Dies gelingt in der Regel durch zeitliche Verschiebung der Maßnahmen.

## Entscheidung

Grundsätzlich werden sämtliche Kosten für bauliche Maßnahmen, die im Rahmen einer im Zusammenhang mit der Anschaffung eines Gebäudes vorgenommenen Sanierung anfallen, zusam-

men gerechnet. Eine **Segmentierung der Gesamtkosten** bzw. isolierte Betrachtung einzelner baulicher Maßnahmen findet nicht statt.

In einem etwas anders gelagerten Fall hatte sich der Bundesfinanzhof in 2017 noch zu einer Einschränkung des Tatbestands der anschaffungsnahe Herstellungskosten durchgerungen. Damals ging es um **erst nach dem Kauf mutwillig herbeigeführte Mieterschäden**. Der Bundesfinanzhof hatte die daraufhin angefallenen Sanierungskosten als sofort abziehbaren Erhaltungsaufwand qualifiziert und klargestellt: Aufwendungen zur Beseitigung von Schäden, die erst nach dem Erwerb der Immobilie entstanden sind und durch das schuldhafte Verhalten Dritter verursacht wurden, fallen nicht unter die schädliche 15 %-Grenze.

**Praxishinweis** | Es kommt also darauf an, ob ein Schaden bereits beim Immobilienerwerb „angelegt“ war oder erst später - wie im Fall der Einwirkung durch Dritte - entstanden ist. Im Revisionsverfahren dürfte der Bundesfinanzhof die Abgrenzungsgrundsätze nun weiterentwickeln.

**Quelle** | FG Niedersachsen, Urteil vom 26.9.2017, Az. 12 K 113/16; Rev. BFH Az. IX R 41/17; BFH-Urteil vom 9.5.2017, Az. IX R 6/16

## VERMIETER

### Nachträgliche Schuldzinsen: Es kommt auf die Verwendung des Veräußerungserlöses an

| Für die **Berücksichtigung nachträglicher Schuldzinsen** bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung kommt es darauf an, was mit dem Erlös aus der Veräußerung des mit einem Darlehen fremdfinanzierten Vermietungsobjekts geschieht. Das hat der Bundesfinanzhof erneut klargestellt. |



Wird ein vermietetes Grundstück **fremdfinanziert**, stellen die Schuldzinsen wegen des wirtschaftlichen Zusammenhangs mit der Erzielung von Vermietungseinkünften **Werbungskosten** dar. Die Situation ändert sich, wenn der Steuerpflichtige das Grundstück veräußert und **nach der Veräußerung weiterhin Schuldzinsen anfallen**. Aber auch hier ist unter bestimmten Voraussetzungen ein weiterer Schuldzinsenabzug möglich.

Wird kein neues Objekt und auch keine anderweitige Einkunftsquelle angeschafft, kommt es darauf an, **ob der Verkaufserlös ausreicht**, um das Darlehen abzulösen:

- **Reicht der Erlös aus**, endet der wirtschaftliche Zusammenhang mit der Einkunftsart Vermietung und Verpachtung - und zwar unabhängig davon, ob der Steuerpflichtige das Darlehen tatsächlich ablöst, oder ob er den Veräußerungserlös anderweitig (privat) verwendet und das Darlehen bestehen lässt.

- **Reicht der Verkaufserlös aber nicht aus**, um das Darlehen abzulösen, bleibt der nicht ablösbare Teil des (fortgeführten) Anschaffungsdarlehens im Zusammenhang mit den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung. Das heißt: Schuldzinsen können insoweit weiter als (nachträgliche) Werbungskosten abgezogen werden.

Schafft der Steuerpflichtige mit dem Verkaufserlös **eine neue Einkunftsquelle** - etwa ein zur Vermietung bestimmtes Immobilienobjekt - an, besteht der Zusammenhang (ggf. anteilig in Höhe des verwendeten Erlöses) am neuen Objekt fort.

**Beachten Sie!** Die (angebliche) **Reinvestitionsabsicht** des Veräußerungserlöses in ein noch zu erwerbendes Vermietungsobjekt reicht allerdings nicht aus, um den Fortgang des Schuldzinsenabzugs zu erreichen.

**Quelle!** BFH-Urteil vom 6.12.2017, Az. IX R 4/17

## FREIBERUFLER UND GEWERBETREIBENDE

### Ehegattenarbeitsverhältnis: Dienstwagen statt Minijob-Gehalt zulässig oder nicht ?

Die **Kosten für einen Dienstwagen** sind auch dann als Betriebsausgaben abzugsfähig, wenn dieser dem Ehegatten im Rahmen eines **geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses (Minijob)** überlassen wird. Diese Auffassung vertritt zumindest das Finanzgericht Köln. |

#### Sachverhalt

Ein Gewerbetreibender beschäftigte seine Ehefrau im Rahmen eines Minijobs als Büro-, Organisations- und Kurierkraft für 400 EUR monatlich. Er überließ seiner Frau hierfür einen Pkw, den sie auch privat nutzen durfte. Der geldwerte Vorteil der privaten Nutzung

wurde mit 385 EUR (1 % des Bruttolistenpreises) monatlich angesetzt und vom Arbeitslohn der Ehefrau abgezogen.

Im Zuge einer Betriebsprüfung erkannte das Finanzamt das Arbeitsverhältnis nicht an. Es erhöhte den Gewinn um die Kosten für den Pkw und den Lohnaufwand für die Ehefrau.

Denn nach Ansicht des Finanzamts wäre eine solche Vereinbarung nicht mit fremden Arbeitnehmern geschlossen worden. Die hiergegen gerichtete Klage war vor dem Finanzgericht Köln erfolgreich.

Zwar ist die Gestaltung, so das Finanzgericht, bei einem Minijob ungewöhnlich. Doch der Inhalt und die Durchführung des Vertrags entsprechen noch dem, was **auch fremde Dritte** vereinbaren würden. Insbesondere kann nicht festgestellt werden, dass Dienstwagen nur Vollzeitbeschäftigten oder Führungspersonal auch zur privaten Nutzung überlassen werden.

### Anmerkungen

Zunächst einmal ist festzuhalten, dass Finanzämter bei **Ehegatten-Arbeitsverhältnissen** ganz genau hinschauen. Denn während Vertragsgestaltungen zwischen fremden Dritten von Interessengegensätzen geprägt sind, fehlen diese bei Verträgen zwischen nahen Angehörigen. Somit steht zumindest die Vermutung im Raum, dass

die Vereinbarung **nur aus Steuerersparnisgründen** geschlossen wurde. Demzufolge sollten etwaige Verträge aus Beweisgründen **schriftlich abgeschlossen** werden. Da die Vereinbarungen einem **Fremdvergleich** standhalten müssen, sollten Leistung und Gegenleistung eindeutig geregelt werden.

Das vor dem Finanzgericht Köln unterlegene Finanzamt hat **Revision eingelegt** - und Erfolgsaussichten dürften durchaus bestehen. Denn in einem Beschluss hat der Bundesfinanzhof Ende vergangenen Jahres folgende Ansicht vertreten: Ein Arbeitgeber würde einem familienfremden geringfügig Beschäftigten **regelmäßig kein Fahrzeug überlassen**, da dieser durch eine umfangreiche Privatnutzung des Pkw die Vergütung für die Arbeitsleistung in erhebliche - und für den Arbeitgeber unkalkulierbare - Höhen steigern könnte. Bleibt abzuwarten, wie der Bundesfinanzhof jetzt entscheiden wird.

**Quelle** | FG Köln, Urteil vom 27.9.2017, Az. 3 K 2547/16; Rev. BFH Az. X R 44/17; FG Köln, PM vom 15.3.2018; BFH, Beschluss vom 21.12.2017, Az. III B 27/17

## FREIBERUFLER UND GEWERBETREIBENDE

### Importfahrzeug: So ist der Bruttolistenpreis zu schätzen

| Wird die Privatnutzung eines betrieblichen Fahrzeugs nach der **Ein-Prozent-Regelung** bewertet, ist der Bruttolistenpreis bei einem Importfahrzeug zu schätzen, wenn **kein inländischer Bruttolistenpreis** existiert und das Fahrzeug auch nicht mit einem anderen Modell bau- oder typengleich ist. Die Schätzung ist nicht zu beanstanden, wenn sie sich an den Bruttoabgabepreisen orientiert, die Importfahrzeughändler, die das Fahrzeug selbst importieren, **von ihren Endkunden** verlangen. So lautet eine Entscheidung des Bundesfinanzhofs. |

#### Sachverhalt

Zum Betriebsvermögen des Unternehmers U gehörte ein Ford Mustang Shelby GT 500

Coupé, den U für 78.900 EUR von einem Autohaus gekauft hatte. Dieses hatte den Pkw seinerseits von einem Importeur für 75.999



EUR erworben. Ein inländischer Bruttolistenpreis existierte nicht. Den Nutzungsanteil für die Privatsnutzung ermittelte U nach der Ein-Prozent-Regelung und berücksichtigte den (niedrigen) amerikanischen Listenpreis von 53.977 EUR. Hingegen schätzte das Finanzamt die Bemessungsgrundlage anhand der tatsächlichen Anschaffungskosten bei Erwerb (78.900 EUR).

Beide Werte lehnte das Finanzgericht Niedersachsen ab und stellte auf den Kaufpreis des Autohauses ab (75.999 EUR), was der Bundesfinanzhof in der Revision nicht beanstandete.

Die Schätzung auf Basis des **typischen Abgabepreises eines Fahrzeugimporteurs** und Importfahrzeughändlers ist sachgerecht, zumal das Finanzgericht den Wert anhand der Abgabepreise anderer Importeure bei gleichen oder ähnlichen Fahrzeugen überprüft hat.

**Praxishinweis** | Der Bundesfinanzhof stellte heraus, dass der Wert jedenfalls „nicht als zu hoch anzusehen“ ist. Ob eine höhere Schätzung (zuzüglich der Händlermarge von 2.901 EUR) möglich gewesen wäre, war nicht zu entscheiden. Wegen der Revision des U ging es nur um eine Herabsetzung und nicht um eine Erhöhung.

Quelle | BFH-Urteil vom 9.11.2017, Az. III R 20/16

## UMSATZSTEUERZAHLER

### Europäischer Gerichtshof: Einheitliche Besteuerung von Haupt- und Nebenleistung

| Eine **Nebenleistung teilt das Besteuerungsschicksal der Hauptleistung**, so lautet ein umsatzsteuerlicher Grundsatz, der jedoch einigen gesetzlichen Einschränkungen unterliegt. So gilt der ermäßigte Steuersatz von 7 % nur für Übernachtungsleistungen und nicht für die Nebenleistungen, wie zB. das Frühstück. Ob diese Regelung angesichts einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (in einem niederländischen Verfahren) allerdings **EG-rechtskonform** ist, muss bezweifelt werden. |

#### Die Entscheidung

Ein Umsatz, der eine wirtschaftlich einheitliche Leistung darstellt, darf im Interesse eines funktionierenden Mehrwertsteuersystems **nicht künstlich aufgespalten werden**. Eine einheitliche Leistung liegt vor, wenn

- Einzelleistungen oder Handlungen des Steuerpflichtigen für den Kunden so eng miteinander verbunden sind, dass sie objektiv **eine einzige untrennbare wirtschaftliche Leistung** bilden.

- ein oder mehrere Teile als die **Hauptleistung**, andere Teile aber als **Nebenleistungen** anzusehen sind, die das steuerliche Schicksal der Hauptleistung teilen.

Liegt eine einheitliche Gesamtleistung vor, unterliegt dieser Umsatz **ein und demselben Steuersatz**. Dieser richtet sich nach dem **Hauptbestandteil** – und zwar selbst dann, wenn der Preis jedes Bestandteils, der in den vom Verbraucher für die Inanspruchnahme dieser Leistung gezahlten Gesamtpreis einfließt, bestimmt werden kann.

## Mögliche Besteuerungsfolgen

Die vorliegende Entscheidung dürfte für die deutsche Umsatzsteuerpraxis erhebliche Relevanz haben. Dies gilt insbesondere für die gesetzliche Regelung, wonach der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 7 % **nur für reine Beherbergungsleistungen** gilt. Explizit ausgenommen sind Leistungen, die nicht unmittelbar der Beherbergung dienen, auch wenn diese Leistungen mit dem Entgelt für die Vermietung abgegolten sind.

**Beachten Sie |** Angesichts der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs stufen Umsatzsteuer-Experten das **Aufteilungsgebot als EG-rechtswidrig** ein - zumindest, soweit die Zusatzleistungen als Nebenleistung zu bewerten sind.

Betroffen sein könnte zB. auch die gesetzliche Ausklammerung **mitvermieteter Betriebsvor-**

**richtungen** von der Steuerbefreiung für Grundstücksüberlassungen. Voraussetzung ist aber auch hier, dass die Überlassung der Betriebsvorrichtungen **als Nebenleistung** zur Grundstücksvermietung einzuordnen ist.

**Praxishinweis |** Eine zeitnahe Reaktion der Finanzverwaltung und/oder des Gesetzgebers wäre wünschenswert. Eine Klärung könnte sich aber auch aus einem anhängigen Verfahren des Bundesfinanzhofs ergeben, dass dieser unter ausdrücklichem Hinweis auf das Verfahren des Europäischen Gerichtshofs bislang ruhen ließ. Da der Streitfall nun wieder aufgenommen wurde, dürfte es bald Neuigkeiten vom höchsten deutschen Finanzgericht geben.

**Quelle |** EuGH, Entscheidung vom 18.1.2018, Rs. C-463/16; anhängiges BFH-Verfahren: Az. V R 6/16

## UMSATZSTEUERZAHLER

### Vorsteuerabzug: Eindeutige Leistungsbeschreibung auch im Niedrigpreissegment erforderlich

| Auch beim massenhaften Handel von Kleidungsstücken und von Modeschmuck im Niedrigpreissegment kann **ein Vorsteuerabzug** nur vorgenommen werden, wenn die Rechnung eine eindeutige und leicht nachprüfbare Feststellung der Leistung ermöglicht, über die abgerechnet wird. Das hat das Finanzgericht Hessen in zwei Verfahren klargestellt. |

**Hintergrund:** Damit eine Rechnung zum Vorsteuerabzug berechtigt, muss sie einige Pflichtangaben enthalten. So muss u.a. eine **eindeutige Leistungsbeschreibung** vorhanden sein.

#### Sachverhalte

In einem Verfahren war die Unternehmerin im Textilhandel tätig und vertrieb Damenoberbe-

kleidung im Niedrigpreissegment. Die Kleidungsstücke wurden in großen Mengen in verschiedenen Standardgrößen und in mehreren Farben von Großhändlern eingekauft. Die Einkaufspreise bewegten sich im unteren einstelligen EUR-Bereich.

Das Finanzamt versagte bei einigen Rechnungen den Vorsteuerabzug, weil eine konkrete

Leistungsbeschreibung fehle. Die Bezeichnungen beschränkten sich auf die pauschale und grobe Bezeichnung einer Warenklasse (zB. Blusen, Jacken) und die Angabe einer großen Stückzahl im mindestens dreistelligen Bereich.

In dem zweiten Verfahren handelte die Unternehmerin mit Modeschmuck und Accessoires im Niedrigpreissegment. Das Finanzamt lehnte auch hier den Vorsteuerabzug ab, weil die bloße Angabe einer Gattung (zB. Kette, Ohrring, Mütze) keine handelsübliche Bezeichnung darstelle.

In beiden Verfahren gab das Finanzgericht Hessen dem Finanzamt Recht.

Was für eine ordnungsgemäße Leistungsbeschreibung erforderlich ist, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls. Maßgeblich ist, dass eine **eindeutige und leicht nachprüfbare Feststellung der Leistung** ermöglicht wird – und das war hier nicht der Fall.

Das Finanzgericht stellte insbesondere heraus, dass **bei Waren im Niedrigpreissegment** grundsätzlich **keine geringeren Anforderungen** an die Leistungsbeschreibung zu stellen sind.

Die bloße Angabe einer Gattung stellt keine handelsübliche Bezeichnung dar. Die erforderliche **weitergehende Umschreibung** könnte z. B. über die Herstellerangaben oder über Modelltyp, Farbe und Größe sowie unter Bezugnahme auf eine Artikel- oder Chargennummer erfolgen. Auch die Benennung von Material, ggf. Sommer- oder Winterware kommt in Betracht.

**Beachten Sie |** Das Finanzgericht hat die **Revision in beiden Verfahren** zugelassen. Gegen das Urteil im zweiten Verfahren ist die Revision beim Bundesfinanzhof inzwischen anhängig.

**Quelle |** FG Hessen, Urteil vom 12.10.2017, Az. 1 K 547/14, Rev. zugelassen; FG Hessen, Urteil vom 12.10.2017, Az. 1 K 2402/14, Rev. BFH Az. XI R 2/18; FG Hessen, PM vom 23.1.2018

## ARBEITGEBER

### Lohnsteuerliche Behandlung von Rabatten von dritter Seite

| Rabatte, die Arbeitnehmern **von dritter Seite** eingeräumt werden, sind nur Arbeitslohn, wenn sich aus den Umständen ergibt, dass mit dem Preisnachlass die für den Arbeitgeber **erbrachte Arbeitsleistung** final entgolten werden soll. Entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung hat das Finanzgericht Hamburg entschieden, dass allein „**enge Beziehungen sonstiger Art**“ zwischen dem Dritten und dem Arbeitgeber den erforderlichen Veranlassungszusammenhang nicht begründen. |

#### Sachverhalt

Eine KG (ein Handels- und Dienstleistungskonzern) gewährte ihren Arbeitnehmern auf alle Käufe aus dem Sortiment 15 % Rabatt. Den Rabatt erhielten auch die Arbeitnehmer des Unternehmens U. Geschäftsgegenstand

des U ist die Entwicklung, Planung, Realisierung und Verwaltung von Immobilien. Beide Unternehmen hatte einst derselbe Unternehmer gegründet.

Bestellungen richteten die Arbeitnehmer des U direkt an die KG unter Angabe ihrer Perso-

nalnummer. Das Finanzamt behandelte die Preisnachlässe gegenüber den Arbeitnehmern des U als Arbeitslohn.

Das Finanzgericht Hamburg kann in den Preisnachlässen der KG **keinen steuerpflichtigen Arbeitslohn** für die Arbeitnehmer des U erkennen. Es ist nämlich nicht davon überzeugt, dass die Rabattgewährung gegenüber den Arbeitnehmern des U tatsächlich **durch ihr Dienstverhältnis zu U** veranlasst war und ihnen als Gegenleistung für die von ihnen erbrachte Arbeitsleistung gewährt wurde.

Das Finanzgericht begründet seine Auffassung u.a. wie folgt:

- Die KG verfolgt mit der Gewährung des Rabatts **ein eigenwirtschaftliches Interesse**. Das liegt im Wesentlichen in der Steigerung und Verstärkung ihres Umsatzes sowie in der Bindung eines für die KG attraktiven Kundenstamms, der einfach zu erschließen ist und faktisch kein Forderungsausfallrisiko

aufweist. Das spricht gegen die Annahme von Arbeitslohn.

- Es sind keine Gründe ersichtlich, warum die KG eine **finale Gegenleistung** erbringen wollte, mit der zugleich Arbeitsleistungen der Arbeitnehmer gegenüber U entgolten werden sollten.
- „**Enge Beziehungen sonstiger Art**“ zwischen dem Dritten und dem Arbeitgeber allein begründen den erforderlichen Veranlassungszusammenhang nach Meinung des Finanzgerichts Hamburg nicht.

**Beachten Sie** | Hier kritisiert das Finanzgericht **deutlich die Finanzverwaltung**, dessen zugrundeliegendes Verständnis der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs auch in der Literatur auf erhebliche Kritik gestoßen ist.

**Quelle** | FG Hamburg, Urteil vom 29.11.2017, Az. 1 K 111/16; BMF-Schreiben vom 20.1.2015, Az. IV C 5 - S 2360/12/10002; BFH-Urteil vom 20.5.2010, Az. VI R 41/09; BFH-Urteil vom 10.4.2014, Az. VI R 62/11

## ARBEITNEHMER

### Steuerliche Berücksichtigung von selbst getragenen Kfz-Kosten bei der Dienstwagenüberlassung

| Zahlt der Arbeitnehmer für die **außerdienstliche Nutzung eines Firmenwagens** ein Nutzungsentgelt, dann mindert dieses den geldwerten Vorteil. Aber: **Übersteigen die Eigenleistungen** den privaten Nutzungsvorteil für die außerdienstliche Nutzung, führt der übersteigende Betrag weder zu negativem Arbeitslohn noch zu Werbungskosten. Dies gilt sowohl bei Anwendung der Fahrtenbuchmethode als auch bei der Ein-Prozent-Regelung. Das hat der Bundesfinanzhof in einem aktuellen Beschluss erneut klargestellt (BFH, Beschluss vom 15.1.2018, Az. VI B 77/17). |

## ABSCHLIESSENDE HINWEISE

### Verzugszinsen

| Für die Berechnung der Verzugszinsen ist seit dem 1.1.2002 der Basiszinssatz nach § 247 BGB anzuwenden. Die Höhe wird jeweils zum 1.1. und 1.7. eines Jahres neu bestimmt. |

Der **Basiszinssatz** für die Zeit vom 1.1.2018 bis zum 30.06.2018 beträgt **-0,88 Prozent**.

Damit ergeben sich folgende Verzugszinsen:

- **für Verbraucher** (§ 288 Abs. 1 BGB): **4,12 Prozent**
- für den **unternehmerischen Geschäftsverkehr** (§ 288 Abs. 2 BGB): **8,12 Prozent\***  
\* für Schuldverhältnisse, die vor dem 29.7.2014 entstanden sind: 7,12 Prozent.

Die für die Berechnung der Verzugszinsen anzuwendenden Basiszinssätze betragen in der Vergangenheit:

| Berechnung der Verzugszinsen |               |
|------------------------------|---------------|
| Zeitraum                     | Zins          |
| vom 1.7.2017 bis 31.12.2017  | -0,88 Prozent |
| vom 1.1.2017 bis 30.6.2017   | -0,88 Prozent |
| vom 1.7.2016 bis 31.12.2016  | -0,88 Prozent |
| vom 1.1.2016 bis 30.6.2016   | -0,83 Prozent |
| vom 1.7.2015 bis 31.12.2015  | -0,83 Prozent |
| vom 1.1.2015 bis 30.6.2015   | -0,83 Prozent |
| vom 1.7.2014 bis 31.12.2014  | -0,73 Prozent |
| vom 1.1.2014 bis 30.6.2014   | -0,63 Prozent |
| vom 1.7.2013 bis 31.12.2013  | -0,38 Prozent |
| vom 1.1.2013 bis 30.6.2013   | -0,13 Prozent |
| vom 1.7.2012 bis 31.12.2012  | 0,12 Prozent  |
| vom 1.1.2012 bis 30.6.2012   | 0,12 Prozent  |

## ABSCHLIESSENDE HINWEISE

### Verbraucherpreisindex

| Der Verbraucherpreisindex für Deutschland gibt die durchschnittliche prozentuale Preisveränderung sämtlicher Waren und Dienstleistungen des privaten Bedarfs in Deutschland an. Bezugsjahr des derzeitigen Indexwertes ist das Jahr 2010. |

| Monat                  | MRZ 2017 | JUN 2017 | SEP 2017 | DEZ 2017 | MRZ 2018 |
|------------------------|----------|----------|----------|----------|----------|
| Indexwert              | 109,0    | 109,0    | 109,6    | 110,6    | 110,7    |
| Veränderung zu Vorjahr | +1,6%    | +1,6%    | +1,8%    | +1,7%    | +1,6%    |

Teilweise sind Verträge derart an den Verbraucherpreisindex gekoppelt, dass eine Anpassung der Entgelte und die entsprechende Höhe von der Entwicklung dieses Indexes abhängig gemacht wird.

**Quelle** | Statistisches Bundesamt unter [www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesamtwirtschaftUmwelt/Preise/Verbraucherpreisindizes/Tabellen/\\_Verbraucherpreise](http://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesamtwirtschaftUmwelt/Preise/Verbraucherpreisindizes/Tabellen/_Verbraucherpreise)

## Steuern und Beiträge Sozialversicherung: Fälligkeitstermine in 05 / 2018

| Im Monat Mai 2018 sollten Sie insbesondere folgende Fälligkeitstermine beachten: |

### Steuertermine (Fälligkeit):

**Freitag, 11.5.2018**

- **Umsatzsteuer** für Monat APR 2018
- **Umsatzsteuer** für Monat MRZ 2018 \*
- **Umsatzsteuer** für Quartal I 2018 \*
- **Lohnsteuer** für Monat APR 2018  
\* bei Dauerfristverlängerung

**Dienstag, 15.5.2018**

- **Gewerbsteuer** für Quartal II 2018
- **Grundsteuer** für Quartal II 2018

Bei einer **Scheckzahlung** muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstermin vorliegen.

**Hinweis |** Bei der **Grundsteuer** kann die Gemeinde abweichend von dem vierteljährlichen Zahlungsgrundsatz verlangen, dass Beträge bis 15 EUR auf einmal grundsätzlich am 15.8. und Beträge bis einschließlich 30 EUR je zur Hälfte am 15.2. und am 15.8. zu zahlen sind. Auf An-

trag kann die Grundsteuer auch am 1.7. in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag ist bis zum 30.9. des vorangehenden Jahres zu stellen.

**Beachten Sie |** Die für alle Steuern geltende dreitägige Zahlungsschonfrist bei einer verspäteten Zahlung durch Überweisung endet am 14.5.2018 für die **Umsatz- und Lohnsteuerzahlung** und am 18.5.2018 für die **Gewerbe- und Grundsteuerzahlung**. Es wird an dieser Stelle nochmals darauf hingewiesen, dass diese Zahlungsschonfrist ausdrücklich nicht für Zahlung per Scheck gilt.

### Beiträge Sozialversicherung (Fälligkeit):

Sozialversicherungsbeiträge sind spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig, für den **Beitragsmonat Mai 2018 am Dienstag, 29.5.2018**. In den Bundesländern, in denen Fronleichnam (31.5.2018) ein Feiertag ist, gilt Montag, der 28.5.2018.

### Haftungsausschluss

Der Inhalt dieses Steuer-Newsletters ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Der Steuer-Newsletter ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung; für Entscheidungen, welche der Leser nur aufgrund dieses Steuer-Newsletters ohne eine diesbezügliche persönliche Beratung trifft, wird keine Haftung übernommen.

*Wenn einzelne Themen Ihr Interesse gefunden haben und Sie noch Verständnisprobleme, Fragen und Hinweise haben oder eine weitergehende Beratung wünschen, setzen Sie sich bitte mit der Kanzlei in Verbindung:*

*per Telefon: 03733 / 6759465*

*per Telefax: 03733 / 6759469*

*per E-Mail: info@nr-stb.tax*